

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr.: 3/1993

Düsseldorf, den 19.02.1993

- Seite 2 Termine für das Sommersemester 1994
- Seite 3 Termine für das Wintersemester 1994/95
- Seite 4 - 6 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. Dezember 1992
- Seite 7 - 9 Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln (HSP II, Runderlaß MWF vom 04.06.1991 - I C 2 - 6037 - sowie Runderlaß vom 25.01.1993 - I C 2 - 6037 -)
- Seite 10 - 14 Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (HSP II, Runderlaß des MWF vom 04.06.1991 - I C 2 - 6037 -) in der Fassung vom 12.02.1993.

Termine für das Sommersemester 1994

Semesterbeginn:	01. April	1994
Semesterschluß:	30. September	1994
Beginn der Vorlesungen:	11. April	1994
Letzter Vorlesungstag:	08. Juli	1994
Die Vorlesungen fallen aus:	01. Mai	1994 (Maifeiertag)
	12. Mai	1994 (Christi Himmelfahrt)
	23. Mai	1994 (Pfingstmontag)
	02. Juni	1994 (Fronleichnam)
	(Sport-Dies)	Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer BWL, Kunstgeschichte, Medizin, Pharmazie,
Psychologie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
(nur höhere Semester)

-Ausschlußfrist-

bis 15. März 1994

Kunstgeschichte 1. Fachsemester
wegen örtl. Zulassungsbeschränkung

-Ausschlußfrist-

bis 15. Jan. 1994

Antrag auf Zulassung zur Einstu-
fungsprüfung gem. § 66 WissHG

-Ausschlußfrist-

30. September 1993

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekre-
tariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Febr. bis 08. April 1994

Bewerbungsfrist für ausländische

Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen
sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs
oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)

bis 15. Januar 1994

Rückmeldefrist:

für die Fächer BWL, Kunstgeschichte, Medizin, Pharmazie,
Psychologie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin

-Ausschlußfrist-

01. Febr. bis 15. März 1994

für die übrigen Fächer:

01. Febr. bis 08. April 1994

Exmatrikulation:

01. Febr. bis 08. April 1994

Studienplatztausch:

01. Febr. bis 15. April 1994

Termine für das Wintersemester 1994/95

Semesterbeginn:	01. Oktober	1994	
Semesterschluß:	31. März	1995	
Beginn der Vorlesungen:	10. Oktober	1994	
Letzter Vorlesungstag:	10. Februar	1995	
Die Vorlesungen fallen aus:	01. November	1994	(Allerheiligen)
	16. November	1994	(Buß- und Betttag)
	24. Dezember	1994	bis
	07. Januar	1995	(Weihnachtsferien)
<u>Bewerbungsfrist:</u>			
für die Fächer BWL, Kunstgeschichte, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin (nur höhere Semester)			
-Ausschlußfrist-			bis 15. September 1994
Kunstgeschichte und Psychologie i.d. Phil. Fak., 1. Fachsemester wegen örtl. Zulassungsbeschränkung			bis 15. Juli 1994
Antrag auf Zulassung zur Einstu- fungsprüfung gem. § 66 WissHG -Ausschlußfrist-			31. März 1994
<u>Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:</u>			1. Juli bis 07. Oktober 1994
Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekre- tariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.			
<u>Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:</u>			
in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)			bis 15. Juli 1994
<u>Rückmeldefrist:</u>			
für alle Fächer -Ausschlußfrist-			1. Juli bis 31. August 1994
<u>Exmatrikulation:</u>			1. Juli bis 07. Oktober 1994
<u>Studienplatztausch:</u>			1. Juli bis 14. Oktober 1994

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
vom 17. Dezember 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW.S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 14. Juni 1988, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5). Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar. Bestandteil der Exkursionen sind praktische Anleitungen zum Kennenlernen der Bestimmungsschlüssel.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1). Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtveranstaltungen:

Vorlesungen

Grundlagen der Genetik (2 SWS)
Einführung in die Mikrobiologie (2 SWS)
Biochemische und biophysikalische Grundlagen (4 SWS)
Allgemeine Botanik (2 SWS)
Einführung in das Pflanzenreich (2 SWS)
Einführung in die Pflanzenphysiologie (3 SWS)
Allgemeine Zoologie (2 SWS)
Überblick über die Stämme des Tierreichs (3 SWS)
Einführung in die Tierphysiologie (3 SWS)

Übungen

Grundübung in Genetik (2 SWS), (Q)
Grundübung in Mikrobiologie (2 SWS), (Q)
Botanische Grundübung für Anfänger (4 SWS), (Q)
Grundübung in Pflanzenphysiologie (4 SWS), (Q)
Zoologische Grundübung für Anfänger (4 SWS), (Q)
Grundübung in Tierphysiologie (2 SWS), (Q)
Experimentelle Übung für Biologen in anorganischer und allgemeiner oder organischer Chemie (8 SWS), (Q)
(für Kandidaten, die nicht Chemie als 2. Fach studieren)

Exkursionen

Botanische Exkursionen für Anfänger (5 vierstündige), (Q)
Zoologische Exkursionen für Anfänger (5 vierstündige), (Q)

3. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
(3) Kenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik werden vorausgesetzt. Besitzt ein Studierenden diese nicht in ausreichendem Maße, so wird die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dringend empfohlen. Als solche kommen zusätzlich zu den unter Abs. 1 aufgeführten Übungen in anorganischer und allgemeiner oder organischer Chemie in Frage:
- die Vorlesungen: Anorganische und Allgemeine Chemie I;
Experimentalchemie, Organischer Teil;
Experimentalphysik I und II;
Mathematik und Statistik für Naturwissenschaftler;
-die Übungen/Praktika:
Experimentelle Übungen zur Physik für Biologen A;
Übungen zu Mathematik und zu Statistik für Naturwissenschaftler.
4. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
(4). Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen(1. Zoologie-Genetik, 2. Botanik-Mikrobiologie, jeweils unter Berücksichtigung der biochemischen und biophysikalischen Grundlagen der Biologie) von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischen Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Die beiden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß oder von dessen Vorsitzendem bestellt.

Artikel II

Der Anhang zur Studienordnung erhält folgenden Wortlaut:

Anhang: Studienplan

Grundstudium

- | | | |
|--------------|--|------|
| 1. Semester: | Allgemeine Botanik | (2V) |
| | Überblick über die Stämme des Tierreichs | (3V) |
| | Botanische Grundübung für Anfänger | (4Ü) |
| 2. Semester: | Einführung in das Pflanzenreich | (2V) |
| | Allgemeine Zoologie | (2V) |
| | Zoologische Grundübung für Anfänger | (4Ü) |
| | Botanische Exkursionen für Anfänger | |
| | Experimentelle Übung für Biologen in | |

anorganischer und allgemeiner oder organischer Chemie	(8Ü)
3. Semester: Einführung in die Mikrobiologie	(2V)
Biochemische und biophysikalische Grundlagen	(4V)
Einführung in die Tierphysiologie	(3V)
Grundübung in Mikrobiologie	(2Ü)
Grundübung in Tierphysiologie	(2Ü)
4. Semester: Grundlagen der Genetik	(2V)
Einführung in die Pflanzenphysiologie	(3V)
Grundübung in Genetik	(2Ü)
Grundübung in Pflanzenphysiologie	(4Ü)

49SWS

Zoologische Exkursionen für Anfänger

Hauptstudium

Für das Hauptstudium werden die wählbaren Lehrveranstaltungen auf Aushängen unter Angabe ihrer Zugehörigkeit zu den Bereichen und Teilgebieten gekennzeichnet.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 1.10.1992 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. 05. 1992 und 1.12.1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. 06. 1992 und 15.12.1992.

Düsseldorf, den 17 . Dezember 1992



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien und
Werkvertragsmitteln (HSP II, Rd.Erlaß MWF
vom 04.06.1991 -I C 2 - 6037 - sowie Rund-
erlaß vom 25.01.1993 -I C 2 - 6037 -)

Die Landesregierung fördert mit einer Reihe von Maßnahmen die berufliche Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Priorität.

Die Mittel können in Form des Wiedereinstiegsstipendiums oder des Werkvertrages vergeben werden.

Bei Vergabe der Mittel ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Zuwendungsempfänger sind in der Regel Frauen, in Ausnahmefällen auch Männer, wenn sie durch Kindererziehungspflichten benachteiligt waren.
2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Vergabe der Stipendien, bzw. der Werkverträge ist die Hochschulfrauenbeauftragte zu beteiligen.
3. Bei der Vergabeentscheidung ist die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu beteiligen.

Das anschließend wiedergegebene Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung unterrichtet über die Vergabevoraussetzungen für das vorgenannte Förderprogramm:

1. Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium ermöglicht Frauen, nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufzunehmen und abzuschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einzuarbeiten. Gedacht ist vorrangig an wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsvorhaben münden. Wiedereinstiegsstipendien stehen auch Männern offen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe:

1.500 DM pro Monat (als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben 1.000 DM pro Monat; ggf. Kinderbetreuungszuschlag entsprechend den Regelungen der DFG: ein Kind 300 DM, zwei Kinder 400 DM).

Dauer:

Bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule mit Begründung und kurzer Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird. Gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung.

2. Werkverträge

Die Werkverträge eröffnen qualifizierten Wissenschaftlerinnen, die - in der Regel aufgrund der Familienphase - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe der Werkvertragsmittel:

Je nach Umfang des wissenschaftlichen Werkes (Bedarf z. B. für Kinderbetreuung, für technische Arbeiten und für Reisekosten ist zu berücksichtigen).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule. Nähere Modalitäten legt die Hochschule fest.

Anträge werden bis zum 10.05.1993 erbeten an das Dezernat 3 der Universitätsverwaltung (Tel. 311-2418/2417).

Düsseldorf, den 19.02.1993

In Vertretung


(Professor Dr. Uhlenbusch)

Prorektor

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (HSP II, Rund-erlaß des MWF vom 04.06.1991 - I C 2 - 6037 -) in der Fassung vom 12.02.1993.

1. Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit durch Familiengründung unterbrochen oder gänzlich beendet haben. Die frauenfördernden Maßnahmen tragen den erziehungsbedingten Benachteiligungen in besonderer Weise Rechnung.

2. Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln vor:

a) Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegstipendium können Frauen erhalten, die nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungspflichten ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufnehmen und abschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten. In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Männer sein, wenn sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Gefördert werden vorrangig wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Die wissenschaftliche Arbeit muß objektiv geeignet sein und subjektiv dem Ziel dienen, eine Habilitationsschrift zumindest vorzubereiten. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

Es entspricht dem Wesen eines Stipendiums, daß es anstelle einer durch ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis erlangten Bezahlung bezogen wird.

Ein Wiedereinstiegsstipendium kann auch als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die aufgrund von Kindererziehungspflichten unterbrochene Promotion innerhalb der Förderungsdauer des Stipendiums erfolgreich abgeschlossen wird.

Lediglich in besonderen Fällen, die eingehend zu begründen sind, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

b) Werkverträge

Durch Werkverträge soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und in Ausnahmefällen auch qualifizierten Wissenschaftlern, die - in der Regel aufgrund von Kindererziehungspflichten - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnet werden. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

3. Höhe der Fördermaßnahmen

- a) Der Grundbetrag für das Wiedereinstiegsstipendium beträgt 1.500 DM pro Monat. Wird ein Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt, reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000 DM pro Monat. Daneben wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt, der bei einem Kind 300 DM und bei zwei Kindern 400 DM monatlich beträgt.
- b) Die Vergabe von Werkvertragsmitteln richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit und wird im Werkvertrag geregelt. In dem Werkvertrag ist das zu erreichende Arbeitsergebnis konkret zu bezeichnen.

Vereinbart werden kann eine Finanzierung bis zu 10 Stunden pro Woche. Als Stundenvergütung ist gemäß § 4 des Vergütungs-TV Nr. 26 zum BAT vom 22.03.1991, bemessen an der Vergütungsgruppe IIa BAT (wiss. Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung) eine Höhe von (z.Zt.) 30 DM vorgesehen. Daneben wird ein Zuschuß für Kosten für Kinderbetreuung während der werkvertraglich festgelegten Arbeitszeit gewährt, dessen Höhe im Einzelfall festgesetzt und durch die pauschalierten Sätze bei Wiedereinstiegsstipendien beschränkt wird. Gewährt werden können ferner angemessene Kosten für technische Arbeiten (z.B. Beträge für Druckkosten) sowie notwendige Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Sach- und Reisekosten sind bei der Antragstellung mit anzugeben und werden im Werkvertrag berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Anträge auf Erstattung von Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. die Sachkosten entstehen.

4. Dauer der Fördermaßnahmen

- a) Wiedereinstiegsstipendien werden bis zu einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich.

- b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten werden.

5. Verfahren der Antragstellung

a) Das Förderprogramm ist hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch den Rektor auszuschreiben.

b) Anträge für Wiedereinstiegsstipendien und die Vergabe von Werkvertragsmitteln sind zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin an das Dezernat 3 der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

c) Dem Antrag sind beizufügen,

- eine Begründung des Antrags unter Darlegung der familiären Situation und eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird;

- eine gutachtliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung;

- die Doktorurkunde (soweit vorhanden);

zusätzlich bei Anträgen auf Vergabe von Werkvertragsmitteln:

- Angabe und Begründung, welchen zeitlichen Umfang die wissenschaftliche Arbeit einnehmen soll sowie der voraussichtlichen Kosten für technische Arbeiten, Reisekosten sowie sonstigen Sachkosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

6. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Verwaltung der Hochschule (Dezernat 3) prüft die eingereichten Anträge im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen. Über die Förderung und Auswahl entscheidet der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Vorschlag ist hinsichtlich jedes Förderungsantrags zu begründen. An der den Vorschlag vorbereitenden Sitzung der Ständigen Kommission nimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule beratend teil.

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Werkverträge werden zwischen dem Land NW und der/dem zu Fördernden abgeschlossen. In beiden Fällen ist ein Haushaltsvorbehalt in den Bescheid bzw. Vertrag aufzunehmen.

Düsseldorf, den 12.02.1993